

e) zu Weihnachten

zur Hinfahrt am 23. Dezember von 12 Uhr mittags an, am 24., 25. und 26. Dezember, zur Rückfahrt am 25. und 26. Dezember, am 27. Dezember bis 9 Uhr vormittags.

Fällt der 23. Dezember auf einen Sonntag, so gelten die Karten zur Hinfahrt vom 22. Dezember mittags 12 Uhr an, zur Rückfahrt außer an den oben genannten Tagen am 23. Dezember und am 24. Dezember bis 9 Uhr vormittags.

Fällt der 27. Dezember auf einen Sonntag, so gelten die Karten zur Rückfahrt bis zum 28. Dezember 9 Uhr vormittags.

Die Rückfahrt muß auf dem Zielbahnhof der Fahrkarte am Montag oder am Tag nach Festtagen spätestens um 9 Uhr vormittags, von Unterwegsbahnhöfen spätestens mit dem Zug angetreten oder fortgesetzt werden, der den Zielbahnhof um 9 Uhr vormittags verläßt. Diese Vorschrift gilt für jede einzelne Sonntagsrückfahrkarte, wenn der Reisende mehrere aneinander anschließende Sonntagsrückfahrkarten gelöst hat.

Die Rückfahrt ist nach 9 Uhr vormittags ohne Fahrtunterbrechung, bei Zugwechsel mit dem nächsten anschließenden Eil- oder Personenzug zurückzulegen.

Fahrtunterbrechung ist auf der Hin- und Rückfahrt je einmal gestattet, auch kann die Rückreise von einem Unterwegsbahnhof angetreten werden. Der Übergang in höhere Wagenklassen ist gestattet. Bei Berechnung des Preises der Übergangskarte gelten die Sonntagsrückfahrkarten als gewöhnliche Fahrkarten.

Sonntagsrückfahrkarten gelten nur für Personenzüge. Eilzüge dürfen nur gegen Zahlung des tarifmäßigen Eilzugzuschlages benutzt werden. Die Eisenbahnverwaltung kann einzelne Züge ausschließen.

Die Benutzung von Schnellzügen ist ausgeschlossen. Läßt die Eisenbahnverwaltung ausnahmsweise den Übergang in Schnellzüge zu, so ist der volle tarifmäßige Schnellzugzuschlag zu zahlen.

B. Expressgutverkehr.

Allgemeines. Als Expressgut werden Gegenstände angenommen, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen. Zur Abfertigung dienen besondere Expressgutarten, die bei den Annahmestellen käuflich zu haben sind. Jedes Frachtstück muß die genaue Anschrift des Empfängers und die Angabe des Versand- und Bestimmungsbahnhofes tragen, und zwar ist die Bezeichnung der Stücke nach den von der Eisenbahn festgesetzten Mustern zu handhaben. Expressgut wird nur gegen Vorauszahlung der Fracht zur Beförderung angenommen. Es wird wie Gepäck befördert. Für einzelne, besonders bekanntzumachende Züge kann die Beförderung beschränkt oder ausgeschlossen werden. Auf eine Expressgutkarte können bis zu 5 Stück und auf eine Nachnahme-Expressgutkarte kann nur ein Stück ausgeliefert werden.

Nachnahmen. Der Absender kann das Gut bis zur Höhe des Wertes mit Nachnahme belasten. Ob eine Nachnahme in der angegebenen Höhe zulässig ist, entscheidet die Versandabfertigung. Die Nachnahme muß mindestens 5 RM. und darf höchstens 1000 RM. betragen. Wird für Expressgüter der ermäßigte Tarif in Anspruch genommen, so dürfen sie mit Nachnahme nicht belastet werden. Als Nachnahmegebühr werden a) bei einem Nachnahmebetrage bis 100 RM. 1 v. H., mindestens 50 Rpf., bei höheren Nachnahmebeträgen 1/2 v. H., mindestens 1 RM. erhoben.

Frachtberechnung. Der Frachtberechnung wird ein Mindestgewicht von 5 kg zugrunde gelegt. Gewichte bis 20 kg werden auf volle 5 kg aufgerundet, bei höheren Gewichten wird die Fracht für je 10 kg berechnet, wobei Zwischenkilogramme auf volle 10 kg aufgerundet werden.

Die Expressgutfracht ist bei Sendungen bis zu 20 kg der nachstehenden Tafel zu entnehmen, bei Sendungen über 20 kg nach den Sägen für 10 kg

(letzte Spalte der Tafel) zu berechnen. Mindestfracht 0,40 RM.

Frische Beeren, frisches Obst, frisches Gemüse aller Art und frische Speisepilze, alle, wenn sie einheimischen Ursprungs sind, werden auf Entfernungen bis zu 300 km zu halben Expressgutfrachten befördert, vorausgesetzt, daß das Gewicht des einzelnen Expressgutstückes 50 kg nicht übersteigt und in der Spalte „Inhalt“ der Expressgutkarte vermerkt ist, daß es sich um Güter einheimischen Ursprungs handelt.

Für verschiedene im Tarif besonders genannte sperrige Güter, u. a. Fahrräder, Kinderwagen, Taunen, Holz- und Metallgestelle, neue und gebrauchte Packmittel (Kisten, Kartons, Körbe, Verschläge usw.), ausgenommen ineinandergesteckt oder zerlegte, Sessel, Stühle, wird die Fracht nach dem doppelten wirklichen Gewicht, mindestens für 10 kg berechnet. Wird sperriges und nichtsperriges Expressgut mit derselben Expressgutkarte aufgeliefert, so wird die ganze Sendung als sperrig behandelt. Die Mindestfracht für sperriges Expressgut beträgt 0,80 RM.

Expressgutfrachttaxe.

km	Expressgutfracht für				bei Gewichten über 20 kg für je 10 kg RM.
	5 kg RM.	10 kg RM.	15 kg RM.	20 kg RM.	
1—15	0,40	0,40	0,40	0,40	0,20
16—30	0,40	0,40	0,50	0,60	0,30
31—50	0,40	0,40	0,60	0,80	0,40
51—70	0,40	0,50	0,80	1,00	0,50
71—90	0,40	0,60	0,90	1,20	0,60
91—110	0,40	0,70	1,10	1,40	0,70
111—130	0,40	0,80	1,20	1,60	0,80
131—150	0,50	0,90	1,40	1,80	0,90
151—175	0,50	1,00	1,50	2,00	1,00
176—200	0,60	1,20	1,80	2,40	1,20
201—250	0,70	1,40	2,10	2,80	1,40
251—300	0,80	1,60	2,40	3,20	1,60
301—350	0,90	1,80	2,70	3,60	1,80
351—400	1,00	2,00	3,00	4,00	2,00
401—500	1,10	2,20	3,30	4,40	2,20
451—500	1,20	2,40	3,60	4,80	2,40
501—600	1,30	2,60	3,90	5,20	2,60
601—700	1,40	2,80	4,20	5,60	2,80
701—800	1,50	3,00	4,50	6,00	3,00
801—1000	1,60	3,20	4,80	6,40	3,20
1001—1400	1,70	3,40	5,10	6,80	3,40
1401—1800	1,80	3,60	5,40	7,20	3,60

C. Gepäckverkehr.

Handgepäck. In die Personenwagen dürfen leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitgenommen werden, wenn keine Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Mitnahme gefährlicher Gegenstände, insbesondere geladener Schusswaffen, explosionsfähiger, leicht entzündbarer und ätzender Stoffe sowie anderer Gegenstände, durch welche Mitreisende gefährdet oder belästigt oder die Wagen beschädigt werden können, ist untersagt. In der 1. und 2. Klasse sowie in solchen Wagen 3. Klasse, die nicht für Reisende mit Traglasten freigegeben sind, steht dem Reisenden nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz für Handgepäck zur Verfügung. Ein Reisender darf nur insgesamt 25 kg Handgepäck in solchen Wagen mit sich führen. Handgepäckstücke von mehr als 25 kg Einzelgewicht werden in diesen Wagen auch dann nicht zugelassen, wenn mehrere Fahrkarten vorgezeigt werden. In die „für Reisende mit Traglasten“ bezeichneten Wagen 3. Klasse der Personenzüge dürfen auch Handwerkzeug, Traglasten in Körben, Säcken oder Kiepen und ähnliche Gegenstände mitgenommen werden, die ein Fußgänger tragen kann. Die Traglast kann aus mehreren Stücken bestehen, doch darf ein Reisender nicht mehr als 50 kg solcher Gegenstände mit sich führen. Gegenstände von mehr als 50 kg Einzelgewicht oder Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder

ihrer Anzahl ein einzelner Fußgänger nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme in die Personenwagen nicht eignen, werden auch dann nicht als Traglasten zugelassen, wenn mehrere Fahrkarten vorgezeigt werden.

Reisegepäck. Als Reisegepäck werden Gegenstände angenommen, die in Reiseflofern, Reiseförben, Reisefäden oder auf andere Weise reisepäckmäßig verpackt sind. Außerdem ist noch eine Reihe anderer, im Tarif besonders genannter Gegenstände als Reisegepäck zugelassen. Hierzu gehören u. a. Krankentrag- und -fahrstühle, Selbstfahrer für Kranke, auch mit Hilfsmotor, Liegestühle, Kinderwagen, Handwagen und Handkarren, Hand- und Sportschritten, Schuhschuhe, Wasserfahrzeuge bis zu 3 m Länge, Fahrräder, auch mit Hilfsmotor, einseitige Kraftzweiräder, auch mit Hilfsmotor, Warenproben und Musterlocher, lebende Tiere in Käfigen, Kisten, Steigen und Körben, und zwar Hunde von jeder Größe, sonstige kleine Tiere bis zum Höchstgewicht von 50 kg. Gefährliche Gegenstände sowie Gegenstände, die dem Postzwang unterliegen oder deren Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist, sind von der Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossen.

Das Reisegepäck muß dauerhaft verpackt sein und außer der vollständigen Anschrift des Reisenden die Angabe des Versand- und Bestimmungsbahnhofes tragen. Es wird auch nach einem über den Bestimmungsbahnhof der vorgelegten Fahrtausweise hinausgelegenen Bahnhof angenommen, wenn durchgehende Fahrtausweise bis zu diesem Bahnhof nicht oder nicht über den vom Reisenden benutzten Weg bestehen, der Reisende aber Fahrtausweise bis zu einem seinem Bestimmungsbahnhof möglichst nahegelegenen Unterwegsbahnhof gelöst hat.

Gepäck wird auch ohne Vorlage von Fahrtausweisen zu den Sägen des Expressguttarifs nach Bahnhöfen angenommen, nach denen Expressgut abgefertigt wird.

Gepäckfracht. Die Gepäckfracht wird nach dem auf volle 10 kg aufgerundeten Gewicht und der nachstehenden Preistafel berechnet. Keine weitere Abrundung. Mindestfracht 0,20 RM. Mindestgewicht 10 kg.

km	Gepäckfracht für 10 kg RM.	km	Gepäckfracht für 10 kg RM.
1—25	0,2	369—402	1,6
26—48	0,3	403—436	1,7
49—69	0,4	437—475	1,8
70—92	0,5	476—516	1,9
93—117	0,6	517—557	2,0
118—140	0,7	558—605	2,1
141—166	0,8	606—663	2,2
167—192	0,9	664—720	2,3
193—217	1,0	721—799	2,4
218—246	1,1	800—930	2,5
247—275	1,2	931—1152	2,6
276—305	1,3	1153—1347	2,7
306—334	1,4	1348—1569	2,8
335—368	1,5	1570—1750	2,9

Fahrräder. Auf Entfernungen bis zu 150 Tarifkilometer werden unterpackte einseitige Zweiräder — außer Kraftfahrrädern und Fahrrädern mit aufgebautem Hilfsmotor — auf Wunsch des Reisenden auch gegen Lösung von Fahrradkarten als Gepäck abgefertigt. In diesem Falle hat der Reisende das Rad auf der Abgangstation selbst an den Packwagen zu bringen, beim Zugwechsel zu überführen und auf der Zielstation am Packwagen abzuholen. Die Fahrradkarten kosten auf Entfernungen von 1—25 km 30 Rpf., 26—100 km 50 Rpf., 101—150 km 80 Rpf. Die Laterne und das am Rade befestigte Gepäck — außer der Satteltasche und der innerhalb des Rahmens befestigten Gepäcktasche — sind abzunehmen. Die Laterne kann am Rade belassen werden, wenn sie mit ihm fest verbunden (verschraubt) und nicht ohne weiteres abnehmbar ist.

